

## Durchführungsbestimmungen zu § 37 Spielordnung und § 20 Frauen- und Mädchenordnung: Zweitspielrecht für Amateure

(Stand: 02.08.2019)

### I. Grundsätzliches

Die Erteilung des Zweitspielrechtes ist im § 37 der Spielordnung (SpO) und § 20 der Frauen- und Mädchenordnung (FMO) geregelt.

### II. Geltungsbereich

1. Das Zweitspielrecht kann nur für Amateure bei allen Verbands- und Freundschaftsspielen im Frauen- bzw. Herrenbereich Anwendung finden.
2. Für Studenten, Berufspendler und vergleichbare Personengruppen, die regelmäßig zwischen zwei Orten pendeln (bspw. Schüler weiterführender Berufsschulen, Auszubildende, Soldaten, Bundesfreiwillige, Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Bildungsjahr – FSJ) kann unter Beibehaltung ihrer bisherigen Spielerlaubnis für ihren bisherigen Verein (Stammverein) ein Zweitspielrecht für ein Spieljahr für einen anderen Verein (Zweitverein) des BFV erteilt werden.
3. Ein Einsatz des Spielers kann in **beiden Vereinen** erfolgen.
4. Ein Spieler darf **jedoch nur für einen Verein an einem Wochenende spielen** (Freitag bis Sonntag einschließlich sich unmittelbar anschließender Feiertage).

### III. Durchführung

1. Den Passantrag für die Ausstellung eines Zweitspielrechtes muss der Zweitverein bei der Passabteilung des BFV bis spätestens 15.04. eines Jahres einreichen, um für die laufende Spielzeit Berücksichtigung zu finden.
2. Anträge können nur unter folgenden Voraussetzungen gestellt werden:

#### a) Herren

- Der **Zweitverein** darf mit seiner **ersten** Herrenmannschaft am Spielbetrieb bis maximal zur Kreisliga teilnehmen.  
Für Vereine, deren Mannschaften **ausschließlich** in der Firmen- und Behördenliga spielen, ist das Zweitspielrecht an keine Klassenzugehörigkeit gebunden.
- Die Entfernung vom Stammverein zum Zweitverein beträgt **mindestens 100 km** (kürzeste Fahrtstrecke).
- Ein Verein kann das Zweitspielrecht maximal nur für **zwei Spieler pro Spieljahr** erhalten.
- In einer SG-Mannschaft dürfen maximal zwei Spieler mit Zweitspielrecht pro Spiel eingesetzt werden.

#### b) Frauen

- Der **Zweitverein** darf mit seiner **ersten aufstiegsberechtigten** Frauenmannschaft am Spielbetrieb bis maximal zur **Bezirksliga** teilnehmen.
- Die Entfernung vom Stammverein zum Zweitverein beträgt **mindestens 100 km** (kürzeste Fahrtstrecke).
- Ein Verein kann das Zweitspielrecht maximal nur für **zwei Spielerinnen pro Spieljahr** erhalten.
- In einer SG-Mannschaft dürfen maximal zwei Spielerinnen mit Zweitspielrecht pro Spiel eingesetzt werden.

3. Dem **Passantrag** ist die **Einverständniserklärung** des Stammvereins, eine **Bestätigung** des

Arbeitgebers (Versetzung, zeitlich befristeter Arbeitsplatzwechsel, Beschäftigungsverhältnis) oder der Hochschule (Studien- oder Schulbeginn / Immatrikulationsbescheinigung etc.) beizulegen.

4. Mittels **einer aktuell ausgestellten Anmeldebescheinigung** vom zuständigen Einwohnermeldeamt (Kopie ausreichend) muss nachgewiesen werden, dass der Spieler einen Wohnsitz (Erst- oder Zweitwohnsitz) im näheren Umkreis **des Zweitvereins** gewählt hat.
5. Der Spielerpass ist nicht vorzulegen.
6. Nach **Genehmigung** durch den BFV erhält der **Zweitverein einen Spielerpass** mit eingetragem Zweitspielrecht. Der **Originalspielerpass** verbleibt als Spielrechtsnachweis beim Stammverein.
7. Zur Verlängerung des Zweitspielrechts muss ein erneuter Antrag gestellt werden.
8. Das Zweitspielrecht kann in einer Spielzeit für einen Spieler grundsätzlich nur einmal ausgestellt werden.
9. Der Umfang und die Gültigkeit eines Zweitspielrechts hängen vom Umfang und der Wirksamkeit des Erstspielrechtes ab. Mit dem Tag der Abmeldung beim Erstverein erlischt auch das Zusatzspielrecht beim Zweitverein.

#### IV. Sonstiges

1. Das Zweitspielrecht (Spielrechtsnachweis) wird vom BFV erteilt.
2. Das Zweitspielrecht (Spielrechtsnachweis) kann vom BFV widerrufen werden.
3. Eine gegen einen Spieler mit Zweitspielrecht ausgesprochene persönliche Sperre (mittels Feldverweis auf Dauer, Sportgerichtsurteil, etc.) entfaltet Wirkung sowohl für Spiele des Stamm- als auch des Zweitvereins. Der Spieler, der in einem Spiel für einen Verein, für den ein Spielrecht (Erst- oder Zweitspielrecht) besteht, einen Feldverweis auf Dauer erhalten hat oder der aus sonstigem Grunde aufgrund eines Sportgerichtsurteils gesperrt ist, ist verpflichtet, dies dem jeweils anderen Verein, für den er ein Spielrecht hat, **unaufgefordert und unverzüglich** mitzuteilen.
4. Nimmt der Spieler trotz Sperre (Feldverweis auf Dauer, Sportgerichtsurteil, etc.) am Spiel teil, liegt ein Fall des **unzulässigen Einsatzes vor**. Der Verein kann sich in **keinem Fall** darauf berufen, von der roten Karte bzw. der Spielsperre nichts gewusst zu haben.
5. Der jeweilige Verein, für den der Spieler im Einsatz war, haftet für alle Vorkommnisse und Kosten im Rahmen eines Sportgerichtsverfahrens.

#### V. Schlussbestimmungen

Diese Bestimmung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

München, 02.08.2019

Für den Verbands-Frauen- und  
Mädchenausschuss

Sandra Hofmann  
Vorsitzende Verbands-Frauen- und  
Mädchenausschusses

Für den Verbands-Spielausschuss

Josef Janker  
Vorsitzender Verbands-Spielausschuss